

Dokument 7: StABS: Vogtei F 2 IV.1 31-10

Die französische Haltung

Da Gaston Dreher Franzose ist, nehmen die Basler Behörden mit der französischen Vertretung in Basel erneut Kontakt auf. Am 22. Januar 1924 ist der französische Vize-Konsul auf der Vormundschaftsbehörde.

22. Januar 1924.

Besprechung betr. Kostenbeitrag durch das französische Konsulat mit Herrn Boidevezi, Vice-Konsul : Derselbe gibt an :
Wir kennen Familie Dreher schon seit Jahren. Der Mann war Refraktär und bekümmerte sich nie um das Konsulat, wie auch die Frau selbst. Als Dreher aber starb, kam die Frau sehr oft um Unterstützung zu verlangen. Wir unterstützten dieselbe auch von Zeit zu Zeit. Ich habe Frau D. schon öfters ans Herz gelegt, sie solle doch ins Elsass oder nach Frankreich zu ihren Verwandten, welche sie ja mit offenen Armen empfangen. Für die Kinder würde dann auch hinreichend gesorgt werden.

Dokument 7: StABS: Vogtei F 2 IV.1 31-10

Jch habe schon öfters hierüber mit der Sté.francaige de bien-
faisance sowie mit der Jsrael. Armenpflege gesprochen. Wir alle
sind der Ansicht, dass Frau D. mit ihren Kindern nach Frankreich
soll. Wir dürfen natürlich einer Behörde gegenüber nicht offi-
ciel mitteilen, einen französischen Staatsangehörigen auszu-
weisen, aber die Garantie der Kosten von Seiten der beiden ge-
nannten Stellen ist mit Absicht nur auf 6 Monate erstreckt wor-
den um der V.B. Zeit zu geben, den Ausweisungsantrag zu stellen.
Es ist auch nicht unsere Absicht, der Schweiz durch Franzosen
Kosten zu verursachen, welche verhindert werden könnten. Jch
glaube kaum, dass die Garantie erneuert wird, unsmehr als
beide Stellen der Meinung sind, Gaston sei von Seiten seines
Vaters erblich belastet, dass er also früher oder später doch
dauernd versorgt werden müsse. Dies dürfen wir natürlich Frau
D.welche wir sonst als sehr anständige Person kennen, nicht
sagen.

Gaston